

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Laibacher Diözese.

N^o 1861/383.

Mit meiner Zustimmung sind nachverzeichnete neue Katechismen in slovenischer Sprache in dem k. k. Wiener Schulbücher-Verlage aufgelegt worden:

1. Mali Katekizem v vprašanjih in odgovorih za katoliške ljudske šole. Na Dunaji 1863. Velja v mehkih platnicah 7. kr. a. v.
2. Veliki Katekizem za katoliške ljudske šole v avstrijskem cesarstvu. Na Dunaji 1863. Velja v terdih platnicah z' platnenim herbtam 33 kr. a. v.
3. Keršanski nauk v vprašanjih in odgovorih. Za četerti razred začetnih šol. Na Dunaji 1863. Zvezan v platnenem herbtu 32 kr. a. v.

Von dieser in Folge hohen Staatsministerial-Erlasses vom 8. Dezember 1863 Z. 42.994/C. U., und hoher k. k. Landesregierungs-Intimation vom 18. Dezember 1863 Z. 15.639 anher kundgemachten Drucklegung wird nun die wohllehrwürdige Diözesan-Geistlichkeit zu dem Zwecke in Kenntniß gesetzt, daß beim Beginn des nächsten Schuljahres der sub 1. angeführte Mali Katekizem an die Stelle des bisherigen kleinen slovenischen Katechismus, als Unterrichtsbuch zum Gebrauche der Schüler der ersten Classe in den hierländigen Volksschulen zu treten hat; dagegen sub 2. Veliki Katekizem zum Gebrauche in den Sonn- und Feiertagschulen sich eignet, indem die der Schule entwachsene Jugend eine mehr entwickelte Fassungskraft besitzt und sich mit der schwierigeren Form dieses Katechismus leichter zurechtfindet, während für die zweite und dritte Classe der hierländigen Volksschulen der im Verlage des Ignaz Klemens in Laibach erschienene, mit hohem k. k. Ministerial-Erlasse vom 6. Oktober 1854 Z. 12.880 genehmigte Katechismus: Kratki Katekizem v vprašanjih in odgovorih za ljudske šole ljubljanske škofije, noch fernerhin in der zweiten und dritten Classe unserer Volksschulen als vorgeschriebener Leitfaden in Anwendung zu kommen hat. Endlich wird sub 3. Keršanski nauk zum Gebrauche in der vierten Classe vorgeschrieben.

Da in dieser Hinsicht die Ordinariats-Anordnungen für alle Diözesanen gleich bindende Kraft haben und insbesondere beim Unterrichte in der christkatholischen Religion allseitige Gleichförmigkeit herrschen soll, so werden sich alle Religionslehrer nach den hiemit gegebenen Weisungen gewissenhaft richten.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 17. Juni 1864.

N^o 724.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 28. April 1859 (R. G. Bl. Nr. 67) ist in den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 20. Oktober 1849 eine Abänderung dahin getroffen worden, daß von den Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen, mit

Ausnahme derjenigen, die aus Anlehen herrühren, bei deren Aufnahme die Steuerbefreiung zugesichert wurde, die Einkommensteuer nicht mehr auf Grundlage von Bekennnissen, sondern gleich unmittelbar durch die zur Auszahlung dieser Zinsen berufenen landesfürstlichen Cassen mit dem für die dritte Classe des Einkommens festgesetzten Procente ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers und die Höhe des Zinsbetrages zu bemessen und in Abzug zu bringen ist.

Da es Seitens der Staatsverwaltung bei dieser Leistung von dem Einkommen aus solchen Obligationen, wie überhaupt bei der Vorschreibung der Einkommensteuer nicht beabsichtigt war, eine Schwälerung der gesetzlich festgestellten Congrua der mit der Verwaltung der Seelsorge beauftragten kirchlichen Pfründner herbeizuführen, so hat das hohe k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium anzuordnen befunden, daß in jenen Fällen, wo derlei kirchliche Pfründner, die auf eine bestimmte Congrua Anspruch haben, in Folge der Entrichtung der an ihrer Dotation haftenden Einkommensteuer an dem Genusse der vollständigen gesetzlichen Congrua verkürzt erscheinen und darüber den gehörigen Beweis herstellen, der aus diesem Anlasse herrührende Abgang aus dem zur Ergänzung der unzureichenden Congrua berufenen Fonde oder von Jenen gedeckt werde, denen die Sicherstellung der in Rede stehenden Congrua obliegt.

Hievon wird die wohllehrwürdige Kuratgeistlichkeit zu Folge hohen Staatsministerial-Erlasses vom 12. Mai 1864 Nr. 3234, und hoher Landesregierungs-Mittheilung vom 19. Mai 1864 Z. 5330 zur Benehmungswissenschaft verständiget.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 13. Juni 1864.

N^o 699.

Am 1. April d. J. wurde der Markt Wolfsegg in Oberösterreich von einem verheerenden Brande heimgesucht, welcher die Kirche sammt dem Thurme, 18 Wohnhäuser und eine gemauerte Wagenschuppe zerstörte. Der durch Affekuranzprämien nicht bedeckte Schade übersteigt nach dem Berichte der Statthalterei in Linz die Summe von 71.000 fl. und trifft größten Theiles unbemittelte Parteien.

Da nun das hohe k. k. Staatsministerium unterm 17. Mai 1864 Z. 8623 sich bestimmt gefunden hat, die Einleitung einer milden Sammlung anzuordnen, so wird der wohllehrwürdige Kuratklerus in Folge hohen Landesregierungs-Erlasses vom 24. Mai 1864 Z. 5429 eingeladen, diese Sammlung üblichermaßen zu veranstalten, und die eingehenden Beiträge im Wege des Dekanates an die Ordinariatskanzlei einzusenden.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 8. Juni 1864.

Bartholomäus m. p.

Fürst-Bischof.